

**Begründung zur Ausnahme zum Bauantrag Neubau eines
Hähnchenmaststalles mit Futtermittelsilos, einer Halle und einer Zaunanlage
für Herrn Ferdinand Höckelmann, Felsener Straße 31, 49179 Osterkappeln**

Gemäß Bebauungsplan ist die Höhe über Normalnull von baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO durch Planeinschrieb festgesetzt (siehe Planzeichnung).

Die Gemeinde Osterkappeln kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um 7,00 m zulassen, wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Ausführung innerhalb der Höhengrenze möglich ist.

Die Schornsteine des Hähnchenmaststalles überschreiten die Höhe von 7,00m. Da laut Gutachten eine Ableithöhe der Schornsteine von 12,00 mtr gefordert wird, es sich um eine funktionsgebundene Anlage handelt und eine andere Ausführung innerhalb der Höhengrenze nicht möglich ist, wird der Antrag auf Befreiung gestellt.

Bauherr:

27.06.18

Planverfasser:

27.06.18